

Rechtssache C-116/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

12. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Pitești (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. November 2023

Rechtsmittelführerin:

Porcellino Grasso SRL

Rechtsmittelgegner:

Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale

Agencia pentru Finanțarea Investițiilor Rurale

Agencia de Plăți și Intervenție în Agricultură

Agencia de Plăți și Intervenție în Agricultură – Centrul Județean
Vâlcea

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Aufhebung eines Verwaltungsakts, erhoben von der Rechtsmittelführerin Porcellino Grasso SRL gegen die Rechtsmittelgegner Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Rumänien, im Folgenden: MADR), Agenția pentru Finanțarea Investițiilor Rurale (Agentur für die Finanzierung von Investitionen im ländlichen Raum, Rumänien, im Folgenden: AFIR), Agenția de Plăți și Intervenție în Agricultură (Zahl- und Interventionsstelle für die Landwirtschaft, Rumänien, im Folgenden: APIA), Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură – Centrul Județean Vâlcea (APIA – Kreisstelle Vâlcea, Rumänien, im Folgenden: APIA – Centrul Județean Vâlcea).

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gemäß Art. 267 AEUV wird erstens um Auslegung der Art. 288, 291 und 297 AEUV, von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 und der Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie des unionsrechtlichen Grundsatzes ersucht, wonach ein Beschluss der Europäischen Kommission Rechtswirkungen entfaltet, bis er für nichtig erklärt wird; zweitens wird im Hinblick auf ein Urteil des Gerichts [der Europäischen Union] über eine Klage auf Nichtigerklärung eines Kommissionsbeschlusses in einer vergleichbaren Rechtssache um Vorgaben zur Beachtung einer Vorabentscheidung ersucht und drittens um Vorgaben zur Anwendung des Grundsatzes der Staatshaftung.

Vorlagefragen

1. Stehen die Bestimmungen der Art. 288, 291 und 297 AEUV und der [unionsrechtliche] Grundsatz, wonach ein Beschluss der Europäischen Kommission bis zu seiner Nichtigerklärung Rechtswirkungen entfaltet, in der Form wie dieser Grundsatz in den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-245/92 P [Chemie Linz/Kommission, EU:C:1999:363], C-475/01 [Kommission/Griechenland, EU:C:2004:585], C-362/14 [Schrems, EU:C:2015:650], C-533/10 [CIVAD, EU:C:2012:347], 314/85 [Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost, EU:C:1987:452], C-644/17 [Eurobolt, EU:C:2019:555] und C-199/06 [CELF u. a., EU:C:2008:79] aufgestellt wurde, und Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1974/2006 sowie die Art. 18 und 19 der Verordnung Nr. 1698/2005 einer Praxis der nationalen Behörden Rumäniens entgegen, die darin besteht, nationale Rechtsakte zu erlassen, die dem Durchführungsbeschluss C(2012)3529 final der Kommission vom 25. Mai 2012 zur Überarbeitung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Rumäniens für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 zuwiderlaufen oder diesen Beschluss unangewendet zu lassen, solange dieser weder geändert noch für nichtig erklärt wurde?

2. Ist im Hinblick auf die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Beachtung des Unionsrechts ein nationales Gericht, falls es sich verpflichtet sieht, ein auf der Grundlage von Art. 267 AEUV ergangenes Auslegungsurteil [des Gerichtshofs] (konkret das Urteil vom 17. November 2022 in der Rechtssache C-443/21) zu beachten, wobei dieses Urteil jedoch keine Beurteilung hinsichtlich der Gültigkeit und der Wirkungen der Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission (Beschluss C(2012) 3529 final der Kommission vom 25. Mai 2012 und Beschluss 2018/873 der Kommission vom 13. Juni 2018), sondern bloß Beurteilungen hinsichtlich der Rückforderung einer Finanzierung enthält, in Ermangelung eines entsprechenden Beschlusses der Europäischen Kommission befugt, bei der Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits die Wirkungen und die Begründung (die ausgeführten Erwägungen) eines Urteils des Gerichts der Europäischen Union zu berücksichtigen, das zu einer Klage auf Nichtigerklärung nach Art. 263 AEUV ergangen und mit dem ein Durchführungsbeschluss der

Europäischen Kommission in einer ähnlichen Rechtssache für nichtig erklärt worden ist (konkret des Urteils vom 18. Januar 2023 in der Rechtssache T-33/21)?

3. Gebietet der Grundsatz der Staatshaftung, dass der rumänische Staat in Fällen wie dem vorliegenden den Begünstigten der Maßnahme 215 für die gesamte Dauer der von diesen eingegangenen Verpflichtungen die Fördersätze in der im Durchführungsbeschluss C(2012) 3529 der Kommission vom 25. Mai 2012 vorgesehenen Höhe zahlen muss?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

- Art. 288, 291, 297 und 310 AEUV

- Art. 18, 19 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- Art. 9 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 bis 13 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- Art. 143 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

- Art. 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Art. 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

- Durchführungsbeschluss C(2012) 3529 final der Kommission vom 25. Mai 2012 zur [Genehmigung der] Überarbeitung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Rumäniens für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 (im Folgenden: Entwicklungsprogramm 2007-2013)

- *Grundsatz des Vertrauensschutzes* mit folgenden Verweisen auf die Rechtsprechung: Urteile des Gerichtshofs vom 12. Juli 1957, *Algera u. a./Assemblée commune* (7/56 und 3/57 bis 7/57, EU:C:1957:7, Rn. 14), vom 11. Juli 1991, *Crispoltoni* (C-368/89, EU:C:1991:307, Rn. 17), vom 14. September 2006, *Elmeka* (C-181/04 bis C-183/04, EU:C:2006:563, Rn. 31 und 32), und vom 7. August 2018, *Ministru kabinetu* (C-120/17, EU:C:2018:638, Rn. 48 und 51); sowie Urteile des Gerichts erster Instanz vom 11. Juli 1996, *Ortega Urretavizcaya/Kommission* (T-587/93, EU:T:1996:100, Rn. 57), vom 16. Oktober 1996, *Efisol/Kommission* (T-336/94, EU:T:1996:148, Rn. 31), und vom 23. Februar 2006, *Karatzoglou/EAR* (T-471/04, EU:T:2006:66, Rn. 33 und 34)

- *Grundsatz der Rechtssicherheit* mit folgenden Verweisen auf die Rechtsprechung: Urteile des Gerichtshofs vom 15. Dezember 1987, *Irland/Kommission* (325/85, EU:C:1987:546, Rn. 18), vom 21. Juni 1988, *Kommission/Italien* (257/86, EU:C:1988:324, Rn. 12), und vom 13. März 1990, *Kommission/Frankreich* (C-30/89, EU:C:1990:114, Rn. 23)

- *Grundsatz, nach dem ein Beschluss der Europäischen Kommission bis zu seiner Nichtigklärung Rechtswirkungen entfaltet*, mit folgenden Verweisen auf die Rechtsprechung: Urteile des Gerichtshofs vom 22. Oktober 1987, *Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost* (314/85, EU:C:1987:452), vom 8. Juli 1999, *Chemie Linz/Kommission* (C-245/92 P, EU:C:1999:363), vom 5. Oktober 2004, *Kommission/Griechenland* (C-475/01, EU:C:2004:585), vom 12. Februar 2008, *CELF und Ministre de la Culture et de la Communication* (C-199/06, EU:C:2008:79), vom 14. Juni 2012, *CIVAD* (C-533/10, EU:C:2012:347), vom 6. Oktober 2015, *Schrems* (C-362/14, EU:C:2015:650), und vom 3. Juli 2019, *Eurobolt* (C-644/17, EU:C:2019:555)

- *Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns* unter Bezug auf den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juni 1988, *Sofrimport/Kommission* (C-152/88, EU:C:1988:296, Rn. 22)

- *Grundsatz der Staatshaftung für Schäden, die dem Einzelnen durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen*, unter Bezug auf das Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 1996, *Brasserie du Pêcheur und Factortame* (C-46/93 und C-48/93, EU:C:1996:79, Tenor)

- sowie in Bezug auf die zweite Vorlagefrage Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2022, *Avicarvil Farms* (C-443/21, EU:C:2022:899, Tenor), und des Gerichts vom 18. Januar 2023, *Rumänien/Kommission* (T-33/21, EU:T:2023:5, Rn. 85, 86, 91 bis 94, 103, 110, 112 und 113).

Angeführte nationale Vorschriften

Ordinele ministrului agriculturii și dezvoltării rural nr. 149/2012, nr. 6/2013, nr. 704/2014, nr. 43/2015 și nr. 826/2016 (Erlasse des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Nrn. 149/2012, 6/2013, 704/2014, 43/2015 und 826/2016) (im Folgenden: MADR-Erlasse) zur Genehmigung des Beihilfenantragsformulars für die Maßnahme 215 – Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen. Die Beihilfenbeträge für die Teilpakete 3a und 5a, die jeweils in Höhe von 4,80 Euro je Großvieheinheit (GVE) pro Jahr bzw. 16,80 Euro je GVE pro Jahr gewährt wurden – und in den ersten vier Erlassen jeweils identisch waren – sind durch den Erlass Nr. 826/2016 auf 1,43 Euro je GVE pro Jahr (für das Teilpaket 3a) und auf 14,18 Euro je GVE pro Jahr (für das Teilpaket 5a) gekürzt worden.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Gesellschaft Porcellino Grasso SRL als Rechtsmittelführerin beantragt die Aufhebung des von der Rechtsmittelgegnerin APIA – Centrul Județean Vâlcea für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 erlassenen Zahlungsbescheids vom 6. Februar 2018 über 10 083 115,36 rumänische Lei (RON), (im Folgenden: angefochtener Zahlungsbescheid), die Aufhebung der ebenfalls von der APIA – Centrul Județean Vâlcea entschiedenen Zurückweisung der Beschwerde vom 30. März 2018, die Aufhebung des Verwaltungsakts der Rechtsmittelgegnerin APIA vom 26. März 2018, in dem die APIA ohne Verfügung zugunsten der Rechtsmittelführerin zu deren Beschwerde Stellung genommen habe, sowie die Verurteilung der Rechtsmittelgegner zum Erlass sämtlicher Verwaltungsakte und zur Durchführung aller Verwaltungsmaßnahmen, die jeweils erforderlich seien, um den Schaden in Höhe von 619 995,08 RON zu ersetzen, den die Rechtsmittelführerin infolge des Erlasses des angefochtenen Zahlungsbescheids und des Verwaltungsakts zur Zurückweisung der Beschwerde erlitten habe; die Schadenshöhe entspreche der Differenz zwischen dem Betrag von 11 936 300 RON, auf den die Rechtsmittelführerin Anspruch habe, und den Beträgen, die ihr mit dem angefochtenen Zahlungsbescheid und dem Berichtigungsbescheid vom 21. April 2018 (11 316 304,92) zuerkannt worden seien.
- 2 Die Rechtsmittelführerin erklärte, sie habe am 13. August 2012 bei der APIA – Centrul Județean Vâlcea den ursprünglichen Beihilfenantrag gestellt, in dem sie die Verpflichtung eingegangen sei, die Bedingungen für den Schutz der Schweine zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten und für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren die besonderen Anforderungen der Teilpakete zu erfüllen, für die sie einen Antrag eingereicht habe, um im Gegenzug die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung in der jeweiligen Höhe und zu den Bedingungen zu erhalten, die im Beihilfenantrag, im Leitfaden für den Antragsteller, im Nationalen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 und im MADR-Erlass Nr. 149/2012 festgelegt sind.

- 3 Am 14. August 2015 reichte die Rechtsmittelführerin im Einklang mit den Bestimmungen des MADR-Erlasses Nr. 43/2015 bei der APIA – Centrul Județean Vâlcea den Zahlungsantrag für das vierte Jahr der Verpflichtung ein. In Erwiderung hierauf teilte die Rechtsmittelgegnerin APIA – Centrul Județean Vâlcea der Rechtsmittelführerin mit, dass Fehler gefunden worden seien, die Auswirkungen auf die im Rahmen der Maßnahme 215 vereinbarten Verpflichtungen hinsichtlich aller für die Teilpakete 3a und 5a zulässigen Kategorien von Tieren hätten. Infolgedessen teilte die APIA – Centrul Județean Vâlcea für die Teilpakete 3a und 5a die Kürzung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung mit.
- 4 Die betragsmäßige Kürzung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung für die Teilpakete 3a und 5a im Rahmen der Maßnahme 215 wurde anschließend mit Inkrafttreten des MADR-Erlasses Nr. 826/2016 bestandskräftig, so dass nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses die neuen, für den Zeitraum vom 16. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gekürzten Beträge Anwendung finden; auf dieser Grundlage wurden nachfolgend die Zahlungsbescheide für diesen Zeitraum erlassen. Gegen die Zahlungsbescheide für die in Rede stehenden Zeiträume erhob die Rechtsmittelführerin Verwaltungsklagen, die derzeit anhängig sind.
- 5 Danach stellte die Rechtsmittelführerin am 31. Januar 2017 einen Zahlungsantrag für das sechste Jahr der Verpflichtung, also den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017, und am 6. Februar 2018 erließ die APIA – Centrul Județean Vâlcea den angefochtenen Zahlungsbescheid unter Berechnung der Beträge im Hinblick auf die Kürzungen der Beihilfe nach Maßgabe des MADR-Erlasses Nr. 826/2016. Am 21. April 2018 erließ die APIA – Centrul Județean Vâlcea einen Berichtigungsbescheid, mit dem die Auszahlung eines Ergänzungsbetrags in Höhe von 1 233 189,56 RON zugunsten der Rechtsmittelführerin festgelegt wurde. Folglich beantragt die Rechtsmittelführerin im Klageverfahren die Zahlung des Differenzbetrags in Höhe von 619 995,08 RON, der sich aus der Anwendung der Fördersätze hinsichtlich des Teilpakets 3a in Höhe von 4,80 je GVE pro Jahr und hinsichtlich des Teilpakets 5a in Höhe von 16,80 Euro je GVE pro Jahr ergibt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Nach Auffassung *der Rechtsmittelführerin* verstoßen die angefochtenen Verwaltungsakte gegen die Bestimmungen des Entwicklungsprogramms 2007-2013, das mit dem später geänderten und ergänzten Beschluss C(2008) 3831 der Kommission vom 16. Juli 2008 genehmigt worden und somit für den rumänischen Staat verbindlich geworden sei.
- 7 Eine Revision des Nationalen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 dürfe nur unter Einhaltung der Bedingungen und des Verfahrens nach Art. 7 der Verordnung Nr. 1974/2006 erfolgen, die im vorliegenden Fall nicht beachtet worden seien.

- 8 Die letzte Fassung des Entwicklungsprogramms 2007-2013 stamme vom September 2015 und sehe dieselben ungekürzten Beträge zugunsten der Begünstigten für die Teilpakete 3a und 5a im Rahmen der Maßnahme 215 vor wie die vorangegangenen Fassungen, und die Sachverhaltsklärung des Europäischen Rechnungshofs sei den rumänischen Behörden am 10. September 2015 zugegangen.
- 9 Die Sätze der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung für die Maßnahme 215 habe der rumänische Staat nach Art. 40 der Verordnung Nr. 1698/2005 und Art. 27 Abs. 2 bis 13 der Verordnung Nr. 1974/2006 festgelegt, und mit Genehmigung der Kommission für das Entwicklungsprogramm 2007-2013 seien diese Sätze für den rumänischen Staat verbindlich geworden.
- 10 Die Kürzung des Unterstützungsbetrags für die Teilpakete 3a und 5a sei auf einen Fehler des Rechtsmittelgegners MADR bei der Berechnungsmethode zurückzuführen, und daher verstoße der Erlass der angefochtenen Verwaltungsakte gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die Rechtsmittelführerin im Hinblick auf den ursprünglichen Betrag der Beihilfen, der zu dem Zeitpunkt gegolten habe, als der Beihilfeantrag gestellt worden sei, Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren eingegangen sei.
- 11 Ferner sei gegen die Bestimmungen des Leitfadens für den Antragsteller in Bezug auf die Maßnahme 215 verstoßen worden, da sowohl in dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsmittelführerin den Beihilfeantrag gestellt habe, als auch in dem Zeitpunkt, in dem sie den Zahlungsantrag einschließlich des Antrags für das sechste Jahr der Verpflichtung gestellt habe, für das der angefochtene Zahlungsbescheid erlassen worden sei, der Leitfaden für den Antragsteller in Bezug auf die Maßnahme 215 – Paket a) Schweine – vorgesehen habe, dass sich die den Begünstigten, die Verpflichtungen im Rahmen der Teilpakete 3a und 5a eingegangen seien, gewährte und nicht rückzahlbare Unterstützung auf 4,80 Euro je GVE pro Jahr bzw. 16,80 Euro je GVE pro Jahr belaufe.
- 12 Außerdem liege ein Verstoß gegen die Bestimmungen des MADR-Erlasses Nr. 149/2012 vor, da dieser Erlass bis heute gelte, ohne dass er geändert oder aufgehoben worden wäre.
- 13 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin, die hierfür Argumente aus der Rechtsprechung vorbringt, widerspricht das Verhalten der Einrichtungen auf Seiten der Rechtsmittelgegner – MADR, AFIR und APIA – verschiedenen vom Unionsrecht aufgestellten Grundsätzen und verstößt so gegen die Grundsätze der Staatshaftung, der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Vorhersehbarkeit. Die eben erwähnten Grundsätze überwiegen das Interesse der staatlichen Behörden an der Berichtigung von Berechnungsfehlern, die weder der Rechtsmittelführerin noch irgendeinem anderen Begünstigten der Maßnahme 215 zuzurechnen seien.

- 14 Ferner sei der Durchführungsbeschluss C(2012) 3529 final der Kommission nicht nur nicht für nichtig erklärt worden, sondern habe zum Zeitpunkt, in dem die Berechnungsfehler entdeckt worden seien, nicht einmal mehr geändert werden dürfen. Der rumänische Staat habe jedoch Zahlungen geleistet, die von den durch diesen Beschluss genehmigten abwichen, obwohl der in Rede stehende Beschluss bezweckt habe, den Begünstigten der Maßnahme 215 Ansprüche für den Zeitraum von fünf Jahren zu gewähren, für den sie Verpflichtungen eingegangen seien.
- 15 Die Anrufung des Gerichtshofs sei auch angesichts des Umstands geboten, dass sich zwischen den Begründungen einiger Urteile der Unionsgerichte Inkohärenzen abzeichneten. Die Erwägungen des Gerichtshofs in der Rechtssache C-443/21 stünden nämlich insofern im Widerspruch zu den Erwägungen des Gerichts in dem Urteil, das in der Rechtssache T-33/21 ergangen ist, als die Anwendbarkeit der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit betroffen sei, obwohl der gewürdigte Sachverhalt in beiden Fällen identisch sei. Das Ergebnis des Gerichts widerspreche jenem des Gerichtshofs.
- 16 *Die Rechtsmittelgegner MADR, AFIR und APIA* bringen als Beweggrund für den Erlass der angefochtenen Verwaltungsakte die Ergebnisse der von den Vertretern des Europäischen Rechnungshofs durchgeführten Prüfungsmission für das Finanzjahr 2015 vor, das im Ergebnis zur Feststellung einiger Fehler bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen für die Teilpakete 1a, 3a und 5a der Maßnahme 215 geführt habe. Der Erlass der angefochtenen Verwaltungsakte sei durch die Notwendigkeit geboten gewesen, die finanziellen Interessen der Union zu schützen, wie es in den Verordnungen Nrn. 1305/2013 und 1306/2013 vorgesehen sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 Das vorlegende Gericht führt aus, in der vorliegenden Rechtssache stelle sich die Frage nach der Auslegung der Art. 288, 291 und 297 AEUV, des unionsrechtlichen Grundsatzes, wonach ein Kommissionsbeschluss bis zu seiner Nichtigerklärung Rechtswirkungen entfalte, sowie der Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in Bezug auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.
- 18 Zugleich wird mit den Vorlagefragen um Auslegung der oben angeführten Artikel auch mit Blick auf die Unionsrechtsprechung ersucht, konkreter im Licht der beiden Entscheidungen der Unionsgerichte, die in engem Zusammenhang mit der anhängigen Rechtssache stehen, also des Urteils des Gerichtshofs vom 17. November 2022 in der Rechtssache C-443/21 (Urteil Avicarvil Farms) und des Urteils des Gerichts vom 18. Januar 2023 in der Rechtssache T-33/21 (Urteil Rumänien/Kommission).
- 19 Im Urteil Avicarvil Farms hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 40 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1698/2005 und Art. 58 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 in

Verbindung mit Art. 310 Abs. 5 AEUV sowie den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit dahin auszulegen sind, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass an der Umsetzung einer Maßnahme einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung beteiligte nationale Behörden infolge eines vom Europäischen Rechnungshof festgestellten Berechnungsfehlers Rechtsakte erlassen, mit denen eine Kürzung des Betrags der durch das von der Europäischen Kommission genehmigte Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Rumänien im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gewährten Finanzhilfe verfügt wird, ohne den Erlass eines Beschlusses durch die Kommission abzuwarten, mit dem die sich aus diesem Berechnungsfehler ergebenden Beträge von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden.

- 20 Infolge des Urteils Avicarvil Farms hat das nationale Gericht, das die Vorlagefrage in jener Sache gestellt hat, also dasselbe vorlegende Gericht wie in der vorliegenden Rechtssache – die Curtea de Apel Pitești (Berufungsgericht Pitești, Rumänien) – das Rechtsmittel der Rechtsmittelführerin SC Avicarvil Farms SRL zurückgewiesen.
- 21 Kurze Zeit nach Erlass des Urteils Avicarvil Farms erging das Urteil Rumänien/Kommission des Gerichts der Europäischen Union, mit dem der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig erklärt wurde, soweit damit bestimmte von Rumänien für die Jahre 2017 bis 2019 zulasten des ELER getätigte Ausgaben in Höhe von 18 717 475,08 Euro ausgeschlossen worden waren.
- 22 Auch wenn jedoch wie vom Gerichtshof in der Rechtssache C-443/21 festgestellt die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit dahin auszulegen sind, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass nationale Behörden infolge eines vom Rechnungshof festgestellten Berechnungsfehlers Rechtsakte erlassen, mit denen eine Kürzung des Betrags der durch das von der Kommission genehmigte Entwicklungsprogramm gewährten Finanzhilfe verfügt wird, ohne den Erlass eines Beschlusses durch die Kommission abzuwarten, mit dem die sich aus diesem Berechnungsfehler ergebenden Beträge von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden, schließt dies jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass andere Unionsvorschriften einer Kürzung der im Rahmen des Entwicklungsprogramms gewährten finanziellen Unterstützung durch die rumänischen Behörden entgegenstehen, solange dieser Betrag durch einen Beschluss der Europäischen Kommission festgesetzt worden ist, der nicht widerrufen und nicht für nichtig erklärt worden ist und zum Zeitpunkt, in dem die Berechnungsfehler festgestellt wurden, auch nicht mehr geändert werden durfte.

- 23 Im Ergebnis hält das vorliegende Gericht die Anrufung des Gerichtshofs für geboten, da es davon ausgeht, dass die in diesem Fall vorgebrachten Gesichtspunkte nicht identisch mit jenen sind, die der Gerichtshof in der Rechtssache C-443/21 ausgelegt hat, und dass die richtige Anwendung des Unionsrechts im Licht der beiden oben untersuchten Urteile nicht derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.

ARBEITSDOKUMENT